

Lexware scout: Die Personengruppe 997 ist unplausibel zur Beschäftigungsart auf der Seite Kassen

Sie erhalten die Meldung: Die Personengruppe 997 gilt nur für Personen, die keinerlei Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung entrichten...

In den Mitarbeiterstammdaten wird ab Januar 2013 geprüft, ob die Personengruppe 997 ausgewählt wurde und gleichzeitig unter Kassen die Art der Beschäftigung **ungleich** der Auswahl versicherungsfreie Beschäftigung ist.

Hintergrund:

Der **Personengruppenschlüssel 997** ist nur gültig für Personen, die **weder sozial- noch unfallversicherungspflichtig** sind und demnach nicht zu einer der anderen Personengruppe 101 bis 190 gehören.

Der Mitarbeiter ist wegen fehlender Arbeitnehmereigenschaft sozial- und unfallversicherungsfrei:

Der Personengruppenschlüssel 997 ist korrekt.

Unter Art der Beschäftigung auf der Seite Kassen ist nur die Auswahl **versicherungsfreie Beschäftigung** zulässig.

Dazu gehören z.B.:

- Inhaber oder Mitinhaber (beherrschende Gesellschafter) von Einzelunternehmen (und persönlich haftende Gesellschafter von Personengesellschaften)
- GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer, die nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen
- Vorstandsmitglieder einer AG mit Mehrheitsbeteiligung (vgl. § 1 Satz 4 SGB 6, § 27

Abs. 1 Nr. 5 SGB 3)

Beachten Sie:

Bei versicherungsfreier Beschäftigung ist die bisher im Programm zugelassene Erfassung eines **Beitragszuschusses zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung nicht mehr möglich.**

Grund:

Für diese versicherungsfreien Mitarbeiter ist der Arbeitgeber **gesetzlich nicht** verpflichtet einen Beitragszuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung zu leisten.

Erhält z.B. ein beherrschender Gesellschafter Geschäftsführer einer GmbH einen Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung, gilt dieser als steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Erfassen Sie den steuerpflichtigen Beitragszuschuss über eine selbst angelegte Lohnart.

Der Mitarbeiter ist in der Sozial- oder Unfallversicherung pflichtversichert bzw. ausschließlich in der Kranken- und Pflegeversicherung freiwillig oder privat versichert:

Der Personengruppenschlüssel **997 ist nicht korrekt.**

Wenn der Mitarbeiter pflichtversichert ist, wählen Sie auf der Seite Kassen **versicherungspflichtige Beschäftigung.**

Wählen Sie einen korrekten Personengruppenschlüssel **ungleich 997** aus. Im Regelfall ist der Personengruppenschlüssel 101 zu verwenden.

Eine Übersicht der Personengruppenschlüssel finden Sie in unserem Beitrag:

[Personengruppen und Meldepflicht \(http://support.lexware.de/portal_support/08857-0000/supportProductFAQDetail?ID=000000000066221&searchTerms=Personengruppen%20und%20Meldepflicht\)](http://support.lexware.de/portal_support/08857-0000/supportProductFAQDetail?ID=000000000066221&searchTerms=Personengruppen%20und%20Meldepflicht)

Beispiel 1:

Praktikanten im Zwischenpraktikum sind sozialversicherungsfrei, aber in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert.

Wählen Sie die Personengruppe 190 und die Beitragsgruppe 0-0-0-0.

Beispiel 2:

Vorstandsmitglieder einer AG sind in der Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei, gelten in der Kranken- und Pflegeversicherung aber als Arbeitnehmer. Sind diese z.B. privat versichert, wählen Sie die Personengruppe 101 und die Beitragsgruppe 0-0-0-0.

In der KV und PV ist die Beitragsgruppe 0-privat zu verwenden, damit ein steuerfreier Beitragszuschuss berechnet wird.